

1. Zusammenfassende Erklärung

Begleitend zur Erstellung des zukünftigen „Operationellen Programmes Interreg V Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein für die Periode 2014–2020“ (im Folgenden kurz „Programm Interreg V ABH“) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) werden im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen eine Ex-ante-Evaluierung und eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt. Maßgebliche rechtliche Basis dafür sind die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“) bzw. die kodifizierte UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie deren Umsetzungen in nationales Recht¹. Ziel der SUP ist es, im Zuge der Erstellung des Programm Interreg V ABH ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

1.1 Einbeziehen von Umwelterwägungen in der Programmerstellung

Während der Programmerstellung waren von Anfang an zahlreiche Umwelterwägungen eingeflossen, die sodann in umweltorientierte Fördermaßnahmen mündeten:

- ▶ Die gesamte Prioritätsachse 2 Umwelt, Energie & Verkehr wurde nach Umweltgesichtspunkten ausgestaltet.
- ▶ Zahlreiche der Umwelt zuträgliche Elemente in der Ausgestaltung der Prioritätsachse 3: Verwaltungszusammenarbeit & bürgerschaftliches Engagement (z.B. kooperative Entwicklung Raum- und Standortentwicklung, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung).

Im Rahmen des SUP-Prozesses war – abgesehen von den Alternativen und Maßnahmen um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen, kein Einbringen von weiteren Umwelterwägungen notwendig.

¹ Bundesrepublik Deutschland: „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)“, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.1.2013 I 95 (UVPG). Bundesland Baden–Württemberg: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008. Liechtenstein: „Gesetz vom 15. März 2007 über die Strategische Umweltprüfung“ (SUPG).

1.2 Berücksichtigung des Umweltberichtes

Die SUP, die vom externen Gutachter ÖIR GmbH durchgeführt wurde, wurde in die Erstellung des Programm Interreg V ABH einbezogen. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gem. Anhang I SUP-Richtlinie zusammenführt. Für die Erstellung des Umweltberichts wurden ein Scoping-Prozess sowie eine Beteiligung der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit in allen vier Anrainerstaaten durchgeführt. In keiner abgegebenen Stellungnahme wurden umfassende Einwände gegen die grundsätzliche Programmausgestaltung erhoben. Kleinere Anpassungen auf Basis der eingelangten Stellungnahmen v.a. in Methodik und Ist-Analyse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die wichtigsten Ergebnisse der Wirkungsanalyse im Umweltbericht stellen sich wie folgt dar:

Insgesamt ist bei den im Programm formulierten Inhalten festzustellen, dass aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes keine erheblich negativen Auswirkungen auf Schutzgüter/Schutzinteressen zu erwarten sind, wobei damit nicht das Ergebnis einer gegebenenfalls erforderlichen Bewertung im Einzelfall auf Projektebene vorweggenommen werden soll.

Unter den spezifischen Zielen 5 (Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes), 7 (Verringerung der Luftverschmutzung, einschließlich der klimaschädlichen Luftverschmutzung) und 4 (Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur) werden voraussichtlich auch Baumaßnahmen gefördert, die geringfügig negative Umweltwirkungen auf einige Schutzgüter (insb. Boden, Kultur- und Sachgüter) nach sich ziehen könnten. Angesichts der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass auch geringfügig negative Wirkungen durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Baugenehmigungsverfahren, denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vermieden oder minimiert werden können. Zudem sind keine besonders großen Projektvolumina (vgl. Kriterien für erhebliche Umweltwirkungen gem. Anhang II SUP-Richtlinie) vorgesehen.

Durch die Fördermaßnahmen unter den spezifischen Zielen 5 (Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes), 6 (Erhalt bzw. Verbesserung der Biodiversität im Programmgebiet), 7 (Verringerung der Luftverschmutzung, einschließlich der klimaschädlichen Luftverschmutzung) und 4 (Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungssektor) werden positive Umweltwirkungen auf eine Reihe von Schutzgütern verursacht, in manchen Fällen möglicherweise erheblich positive.

1.3 Gründe der Wahl des angenommenen Programms nach Abwägung der Alternativen

Unter der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Standortebeine und der Integration von Alternativen durch Umwelterwägungen bei der Projektauswahl ist das Programm umweltverträglich. Es musste daher keine Alternative in Betracht gezogen werden.